

Richtlinie zur abweichenden Erbringung von Leistungen gemäß § 23 Abs. 3 SGB II und § 31 Abs. 1 SGB XII

1. Grundlagen

Die Stadt ist gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 2 Sozialgesetzbuch II (SGB II) Träger einzelner Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Hierunter fällt auch die abweichende Erbringung von Leistungen nach dem § 23 Abs. 3 SGB II.

Die Stadt Eisenach als kreisfreie Stadt (Stadt) ist gemäß § 3 Absätze 1 und 2 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) i. V. mit § 1 ThürAGSGB XII örtlicher Träger der Sozialhilfe. Zur Sozialhilfe gehören gemäß § 31 auch die Einmaligen Bedarfe in den Leistungsarten nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung).

2. Form der Leistungsgewährung

Die Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB II sind nicht von der Regelleistung nach § 20 SGB II umfasst und werden gesondert erbracht.

Die Leistungen nach § 31 Abs. 1 SGB XII werden gesondert erbracht. Gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 SGB XII werden die Leistungen auch erbracht, wenn die Leistungsberechtigten keine Regelleistungen benötigen, den Bedarf aber nicht aus eigenen Kräften und Mitteln voll decken können.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen zur Leistungsgewährung werden die Leistungen nach Punkt 3.1 und 3.2 in Form einer Pauschale erbracht.

Die Leistungen nach Punkt 3.3 werden in der tatsächlichen entstehenden Höhe erbracht.

3. Leistungsarten

3.1

Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

Das Tatbestandsmerkmal „Erstausstattung“ setzt voraus, dass der Hilfebedürftige bisher nicht oder jetzt nicht mehr über die notwendige Wohnungsausstattung verfügt, z. B.

- bei erstmaliger Begründung eines Haushaltes,
- nach einem Wohnungsbrand
- bei einer Erstanmietung nach Verbüßung einer längeren Haftstrafe, oder
- nach einer Haftentlassung, wenn der Erhalt der Wohnung oder die Einlagerung der Möbel während der Haft nicht möglich war
- bei Neubezug einer Wohnung nach Unterbringung in einer Einrichtung
- bei Neubezug einer Wohnung aus einem Untermietverhältnis ohne eigenen Hausstand
- aus sonstigen Gründen, welche die Gewährung einer Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte erforderlich machen

Die Erstausrüstung ist inhaltlich abzugrenzen vom Erhaltungs- und Ergänzungsbedarf, der durch die Regelleistung abgegolten ist (vgl. SG Braunschweig, Beschluss v. 07.03.2005, S 18 AS 65/05 ER).

Ist ein Bedarf allein auf die übliche Abnutzung oder andere Umstände, die vom Hilfebedürftigen beeinflussbar sind, zurückzuführen, so handelt es sich nicht um eine Erstausrüstung.

Der Sonderbedarf ist daher auf einen neuen Bedarf aufgrund außergewöhnlicher Umstände zu beschränken.

Die Umstände können vorliegen z. B. im Falle der Erstanmietung einer Wohnung infolge von Trennung und Scheidung, wegen Auszug aus dem Elternhaus, wegen Zuzugs aus dem Ausland oder nach Beendigung von Obdachlosigkeit.

In der Konstellation der Trennung und Begründung eines (neuen) Haushalts kann die Wohnungseinrichtung nebst Haushaltsgegenständen dem Hilfebedürftigen ebenso nicht zur Verfügung stehen (LSG Nordrhein-Westfalen, Urt. V. 29.10.2007 – L 20 AS 12/07 mit weiteren Nachweisen).

Auch wenn der Hilfebedürftige bereits über einen Hausstand verfügt, kann eine Erstausrüstung zu gewähren sein, z. B. wegen der erforderlichen Möblierung eines Kinderzimmers anlässlich der Geburt eines Kindes.

(Mergler / Zink Sozialgesetzbuch II Grundsicherung für Arbeitsuchende / Handbuch der Grundsicherung und Sozialhilfe – Sozialgesetzbuch XII – Kommentierung – Verlag W. Kohlhammer)

3.1.1 Vorgehensweise

Der Umfang der notwendigen Erstausrüstung richtet sich nach der angemessenen Wohnungsgröße, der Zahl der Haushaltsmitglieder und deren Wohnbedürfnissen. Es ist zu prüfen, in welchem Umfang eine Wohnungs- bzw. Erstausrüstung noch vorhanden ist und – im Fall einer Trennung – wie der Verbleib zwischen den Partnern geregelt wird.

Grundsätzlich ist von dem Hilfebedürftigen eine wirtschaftliche und sparsame Umgangweise zu verlangen, so dass sie ggf. weitere Umzüge überstehen.

Weisen Erstausrüstungsgegenstände einen Verschleiß auf, der eine auf dem Zeitraum des Besitzes bezogene gewöhnliche Abnutzung überschreitet und sind sie deshalb nicht mehr zu verwenden, sollten sie nicht nochmals im Rahmen der Erstausrüstung gewährt werden. Dieses Risiko hat dann der Hilfebedürftige zu tragen.

Eine nochmalige Erstausrüstung mit Gegenständen ist auf das unbedingt Notwendige zu beschränken.

Bei Erstausrüstungen von Wohnungen, einschließlich Haushaltsgeräte, sollte zunächst auf diverse Möbellager verwiesen werden.

In begründeten Einzelfällen werden die Rechnungen direkt vom Leistungsträger an den Lieferanten überwiesen. Die Höhe der Beihilfen beinhalten den Transport und die Mehrwertsteuer.

Bei der Bewilligung von Möbeln und Haushaltsgeräten soll eine Prüfung des Bedarfs **vor Ort** erfolgen. Hier ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Grundsätzlich sollte bei der Beantragung von Waschmaschinen bei Einzelpersonen ein Verweis auf die Nutzung eines Waschsalo ns erfolgen, sofern eine Dauerhaftigkeit der Trennung bei Getrenntlebenden in Frage steht oder aber aus sonstigen Gründen der Leistungsbezug nach dem SGB II und dem SGB XII voraussichtlich nur von kurzer Dauer (unter 6 Monaten) ist.

In solchen Fällen bzw. ähnlich gelagerten Fällen ist der Verweis auf die Nutzung eines Waschsalo ns erforderlich.

Auf die Nutzung eines Waschsalo ns bei Einzelpersonen kann grundsätzlich nicht verwiesen werden, bei

- Alleinerziehenden
- Bürgerinnen und Bürgern die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises sind.

Ein krankheitsbedingter Bedarf an einer Waschmaschine von Einzelpersonen, die nicht im Besitz eines Schwerbehindertenausweises sind, ist durch die Antragsteller nachzuweisen.

Alle diesbezüglichen Verwaltungsvorgänge sind ausführlich in den Akten zu dokumentieren **und die getroffenen Einzelentscheidungen sind zu begründen.**

3.1.2 Pauschalen

Schlafzimmer:

Kleiderschrank – 2-türig	60,00 €	nach Haushaltsgröße
Kleiderschrank – 3-türig	80,00 €	„
Kleiderschrank – 4-türig	100,00 €	„
Kleiderschrank – 5-türig	120,00 €	„
Einzelbett	30,00 €	
Doppelbett	50,00 €	
Matraze	80,00 €	
Lattenrost	45,00 €	
Liege	75,00 €	
Doppelliege	120,00 €	
Kommode	30,00 €	

Wohnzimmer

Schrank	100,00 €	
Tisch	30,00 €	
Stuhl	15,00 €	nach Haushaltsgröße

Sofa	100,00 €
Sessel	50,00 €

Küche:

Schrank	80,00 €
Tisch	25,00 €
Stuhl	10,00 €
Spüle	45,00 €

Kinderzimmer:

Kinderbett (komplett)	60,00 €
Schrank	60,00 €
Stuhl	10,00 €
Oberbett+Kissen (135x200)	60,00 €
Oberbett+Kissen (100x135)	45,00 €

Gardinen (je Meter)	3,00 €	je nach Breite Fenster
Deko-Stoff (je Meter) oder	3,50 €	„
Rollo	15,00 – 30,00 €	„
Gardinenleisten (je Meter)	9,00 €	
Lampen (je nach Zimmer)	15,00 – 30,00 €	

Teppichbeläge sind bei Erstaussstattung von Wohnungen nicht als Bedarf anzusehen, da davon auszugehen ist, dass neu angemietete Wohnungen mit entsprechenden Fußböden ausgestattet sind.

Haushaltsgeräte:

Bügeleisen	15,00 €
E-Herd	210,00 €
Gasherd	280,00 €
Kühlschrank (1-3 Personen)	180,00 €
Kühlschrank (4 und mehr Personen)	205,00 €
Staubsauger	50,00 €
Waschmaschine	260,00 €

Fernsehgerät	100,00 €
Radio	20,00 €

Hausratspauschale (1 Person) (Geschirr, Bestecke, Töpfe, Pfannen, Haushaltswäsche)	140,00 €
pro weiterer Person im Haushalt zzgl.	40,00 €

3.2 Erstausrüstung für Bekleidung & Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt

Da ein Leistungsempfänger in der Regel über ein Grundbestand an Kleidung verfügt, wird eine Erstausrüstung nur in seltenen Fällen in Betracht kommen, so z. B. bei einem Verlust der Kleidung infolge eines Wohnungsbrandes.

Nur bei besonderen Ereignissen, bei denen plötzlich und kurzfristig in großem Umfang neue Bekleidung benötigt wird, die ursprünglich nicht oder nur unzureichend vorhanden war oder komplett verloren gegangen ist, kommt somit eine Erstausrüstung in Betracht.

Die Leistungen kommen daher in Betracht bei Geburt und Schwangerschaft sowie in den Fällen, in denen der Leistungsberechtigte seine Kleidung verloren hat oder einen auf Grund von Krankheit oder Behinderung vollständig neuen Bedarf an Kleidung hat.

Es reicht nicht aus, wenn nur ein Kleidungsstück wegen Krankheit nicht mehr passt (Bay. VGH, Beschluss v. 26.01.2005, AZ: 12 CE 04.3012).

In der Regel ist der Hilfebedürftige hinsichtlich des Ergänzungsbedarfs bei der Bekleidung auf das Ansparen aus der Regelleistung zu verweisen.

Da eine Ersatzbeschaffung von Bekleidung aus dem Regelsatz zu decken ist, ist es zwar für eine Erstausrüstung nicht erforderlich, dass der gesamte Bedarf an Bekleidung fehlt, es müssen aber wesentliche Teile fehlen, die es nicht rechtfertigen, den Bedarf aus dem Regelsatz zu decken.

Die Entlassung von Häftlingen löst grundsätzlich keinen Bedarf an einer Erstausrüstung aus, da nach § 75 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz die Justizvollzugsanstalten dem Haftentlassenen entsprechende Bekleidungsstücke zur Verfügung stellen.

Zur Erstausrüstung bei Schwangerschaft zählen u. a. Umstandskleid, Umstandshose, Umstandsbluse, Pullover, Unterwäsche und Bademantel (SG Wiesbaden, Beschluss v. 19.10.2006, AZ: S 12 AS 427/06 ER für SGB II).

Die Babyerstausrüstung sollte rechtzeitig, d. h. zwei bis drei Monate vor dem errechneten Entbindungstermin gewährt werden.

Dabei muss die Gewährung der Leistungen für die Säuglingsgrundausrüstung stets davon abhängig gemacht werden, ob brauchbare Gegenstände z. B. von jüngeren Geschwisterkindern des Säuglings bereits vorhanden sind (a. A. Schmidt in Oestreicher, SGB XII/SGB II, § 23 Rn. 51).

Die Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt deckt einen Bedarf ab, der erstmals mit der Schwangerschaft / Geburt entsteht, ein Ansparen aus dem Regelsatz ist nach dem Willen des Gesetzgebers nicht erforderlich (so LSG NW, Beschluss v. 19.05.2006, AZ: L 20 B 93/06 AS ER für SGB II).

(Mergler / Zink Sozialgesetzbuch II Grundsicherung für Arbeitsuchende / Handbuch der Grundsicherung und Sozialhilfe – Sozialgesetzbuch XII – Kommentierung – Verlag W. Kohlhammer)

3.2.1 Höhe der Leistungen

Sommerbekleidung

- bis 17. Lebensjahr männlich 70,00 €
weiblich 75,00 €
- ab 18. Lebensjahr männlich 100,00 €
weiblich 105,00 €

Winterbekleidung

- bis 17. Lebensjahr männlich 95,00 €
weiblich 100,00 €
- ab 18. Lebensjahr männlich 125,00 €
weiblich 130,00 €

Abweichend von den o.g. Beträgen kann in begründeten Einzelfällen eine höhere Beihilfe gewährt werden.

Erstausstattung bei Geburt (Babyausstattung)

Erstausstattung für Baby	310,00 €	
(Zahlung 50 v.H. vor der Geburt Rest nach Vorlage der Geburtsurkunde)		
Hochstuhl	30,00 €	vorrangig über Hilfsfonds für Schwangere in Not zu beantragen
Laufgitter	30,00 €	
Kinderwagen (einschl. Sportwagen)	105,00 €	
Wickelkommode	30,00 €	

3.3 mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

Für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen sind einmalige Leistungen zu erbringen.

Voraussetzung ist, dass es sich um eine Klassenfahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen handelt (LSG HE, Beschluss v. 20.09.2005, FEVS 57, 456 für SGB). Die Frage, ob die Klassenfahrt sinnvoll und notwendig ist, ist pädagogischer Natur und nicht vom Leistungsträger zu beurteilen (SG Lüneburg, Beschluss v. 26.1.2005, ZfF 2006, 254 für SGB).

Der Begriff Klassenfahrt ist dabei weit auszulegen. Dazu zählen auch Studienkurs- und Jahrgangsfahrten (SG Bayreuth, Urteil v. 29.06.2006, AZ S 4 AS 612/05) ebenso wie Fahrten ins Ausland (SG Lüneburg, Beschluss v. 26.01.2005, ZfF 2006, 254 für SGB II) und Oberstufenfahrten (SG Dortmund, Urteil v. 4.12.2006, AZ: S 33 AS 152/05).

Eine einmalige Leistung ist nur für mehrtägige Klassenfahrten zu erbringen, also nicht für eintägige Ausflüge.

Soweit auf Grund landesrechtlicher Regelungen Zuschüsse für die Klassenfahrt gewährt werden, sind diese bzw. ihre Ablehnung nachzuweisen.

Bei mehrtägigen Klassenfahrten werden die tatsächlichen Kosten übernommen, wenn nachweislich **alle** Kinder der Klasse an der Fahrt teilnehmen.

Als Bedarf sind die Kosten für die Fahrt, Unterbringung und Verpflegung sowie gemeinsame Veranstaltungen und Besichtigungen zu berücksichtigen (SG Dortmund, Urteil v. 04.12.2006, AZ: S 33 AS 152/05).

Eine Kürzung der Leistungen um ersparte Aufwendungen für den häuslichen Lebensunterhalt scheidet aus (SG Dortmund, wie vor).

Die mit der Klassenfahrt verbundenen persönlichen Kosten (z. B. Taschengeld) sind aus der für Schüler gewährten Regelsatzleistung zu decken.

Die Leistungen sind in tatsächlicher Höhe zu erbringen, eine Pauschale oder Festlegung einer Obergrenze ist nicht zulässig, da ansonsten die Teilnahme an der Klassenfahrt nicht gewährleistet werden kann (LSG HE, Beschluss v. 20.09.2005, FEVS 57, 456 für SGB II).

4. Überprüfung und Inkrafttreten

Die mit dieser Richtlinie festgelegten Obergrenzen für Leistungen werden zweijährlich überprüft und gegebenenfalls den veränderten Bedingungen angepasst.

Diese Richtlinie tritt am 01.10.2008 in Kraft.

Die bisherige „Richtlinie zur abweichenden Erbringung von Leistungen gemäß § 23 Abs. 3 SGB II und § 31 Abs. 1 SGB XII“ – in kraft seit 01.04.2008 – tritt zum 30.09.2008 außer Kraft.

Eisenach, den

Matthias Doht
Oberbürgermeister

Stand: 17.09.2008